

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stück 11

Braunschweig, den 28. November 1967

46. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	95	190. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Braunschweig, Hauptbahnhof — Braunschweig, Elmblick)	97
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	191. Kraftloserklärung von Auszügen aus einer Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr	97
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		192. Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis	97
181. Bildung der Samtgemeinde „Weddel“, Landkreis Braunschweig	95	193. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Elm in den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel	97
182. Änderung der Grenzen zwischen dem gemeindefreien Gebiet Querum, Landkreis Braunschweig und der Stadt Braunschweig	96	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
183. Dolmetscher	96	194. Einreichung von Vorschlagslisten zwecks Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Braunschweig, Goslar, Helmstedt für die am 1. April 1968 beginnende 5. Amtsperiode	99
184. Erweiterung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Uhrde — Königslutter)	96	195. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsgerichts Braunschweig in dritten Vierteljahr 1967	100
185. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Goslar — Klein Döhren)	96	196. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG. (Landkreis Gandersheim)	100
186. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Braunschweig — Bad Harzburg)	96	197. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG. (Landkreis Gandersheim)	100
187. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Schöningen — Offleben)	96	198. Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Müllablageplatz der Gemeinde Schandelah, Landkreis Braunschweig	100
188. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Braunschweig / Weststadt, Isarstraße — Braunschweig / Flughafen Waggum)	97	E: Sonstige Mitteilungen	—
189. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Braunschweig / Stadion — Braunschweig / Lincolnsiedlung)	97		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

A: Personalmeldungen

Ernannt: Regierungsoberinspektor Hemforth zum Regierungsamtmann.
Regierungsoberinspektor Steiner zum Regierungsamtmann.
Regierungsoberinspektor Wiegand zum Regierungsamtmann.
Bauoberinspektor Völkel zum Bauamtmann.

Versetzt: Regierungsdirektor Urbach von der Regierung in Osnabrück an den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig.
Regierungsassessor Mahn von der Regierung in Osnabrück an den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig.
Regierungsoberamtmann Nowack von der Regierung in Stade an den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig.

Abgerufen: Die Abordnung des Reg.-Assessors Mücke an den Landkreis Goslar ist beendet.
975) **ver. den Ruhestand:** Vermessungsamtmann Diedrigatz 7 F. vom Katasteramt in Bad Gandersheim.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

181.

Bildung der Samtgemeinde „Weddel“, Landkreis Braunschweig.

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 7. April 1967 — J Ia 35/67 —.

Die Gemeinden Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schapen und Weddel haben mit Wirkung vom 1. Februar 1967 die Samtgemeinde „Weddel“ mit Sitz in Weddel gebildet.

Nach § 6 der am 20. 1. 1967 vom Landkreis Braunschweig genehmigten Hauptsatzung erfüllt die Samtgemeinde „Weddel“ folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Sozialversicherung.
2. Veranlagung und Erhebung der Realsteuern einschließlich Gewerbesteuer ausgleich und der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis nach den Haushalts-

188.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 5. Oktober 1967 — 302 - Az. 462 - 2/1 (14) —.

Der Stadt Braunschweig — Stadtwerke — habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die infolge Fristablaufs ungültig gewordene Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Braunschweig / Weststadt (Isarstraße)
nach Braunschweig / Flughafen Waggum
bis zum 30. 4. 1975 neu erteilt.

189.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 5. Oktober 1967 — 302 - Az. 462 - 2/1 (116) —.

Der Stadt Braunschweig — Stadtwerke — habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die infolge Fristablaufs ungültig gewordene Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Braunschweig / Stadion
nach Braunschweig / Lincolnsiedlung
bis zum 30. 4. 1975 neu erteilt.

190.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 16. Oktober 1967 — 302 Az. 462 - 2/1 (244) —.

Der Stadt Braunschweig — Stadtwerke — habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betriebe eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Braunschweig, Hauptbahnhof
nach Braunschweig, Elmblick
über Kurt-Schumacher-Str., J.-F.-Kennedy-Platz,
Bruchtorwall, Kalenwall, Gieselerwall, Frankfurter Str.
bis zum 31. 8. 1975 erteilt.

191.

Kraftloserklärung von Auszügen aus einer Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr.

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 26. Oktober 1967 — 302 Az. 462 - 3/1 (155) —.

Die der Firma Konrad-Reisen in Berlin 44, Fontane-
straße 29, am 17. 10. 1966 gemäß § 48 Absatz 2 des Perso-
nenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I
S. 241) erteilten und inzwischen gegenstandslos gewor-
denen Auszüge aus der Genehmigungsurkunde Nr. 155
für Ferienzielreisen mit Personenkraftwagen für die Per-
sonenkraftwagen

B—AD 359 (Hersteller Citroen
Fahrgestell Nr. JD 19 F 3 511 802)

B—CJ 114 (Hersteller Citroen
Fahrgestell Nr. JD 19 F 3 504 148)

B—UD 659 (Hersteller Citroen
Fahrgestell Nr. JD 19 F 3 500 025)

sind verlorengegangen und werden hiermit nach § 17
Absatz 7 PBefG für kraftlos erklärt.

192.

Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 10. Oktober 1967 — 303 - 310 - 6/24 (1) —.

Ich habe der Apothekerin Ingeborg Hannibal geb.
Meier, geboren am 16. 9. 1932 in Engelnstedt, die Erlaub-
nis zum Betriebe der „Kranich-Apotheke“ in Salz-
gitter -Lebenstedt erteilt.

193.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Elm in den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzge-
setzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar
1938 (Nds. GVBl. II S. 908) sowie der §§ 13 und 17 der
hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Ok-
tober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds.
GVBl. Sb II S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die innerhalb der in Absatz 2 und 3 festgelegten
Umgrenzung liegenden Landschaftsteile des Elm werden
mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschafts-
schutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes
unterstellt. Sofern Gebietsteile bereits durch besondere
Landschaftsschutzverordnungen geschützt sind, werden
sie in den Schutz dieser Verordnung einbezogen. Meine
Verordnung zum Schutz des Reitlingtales einschließlich
der vor- und frühgeschichtlichen Anlagen als Landschafts-
teil in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel
vom 11. Juli 1967 (Amtsblatt für den Nieders. Verwal-
tungsbezirk Braunschweig S. 56) bleibt ergänzend an-
wendbar.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt be-
grenzt:

Im Norden:

Nördliche Waldgrenze von der Kreisgrenze zwischen dem
Landkreis Braunschweig und dem Landkreis Helmstedt
über die Höhenpunkte 199,5 / 195,7 / 154,7 / 170,1 / 161,6 /
185,9 / 158,6 bis zum Schnitt mit dem Wege ca. 180 m
nordöstlich vom Höhenpunkt 200,4. Von diesem Schnitt-
punkt entlang des Weges in Richtung der Stadt Königs-
lutter bis zum Weg südwestlich des Landeskranken-
hauses; der Umzäunung des Landeskrankenhauses nach
Südost folgend über Punkt 180,4 bis zur südlichsten
Spitze des Krankenhausesgeländes; von hier nach Nordost
abbiegend, um die Straße zu erreichen. Dieser nach Süd-
ost bis zur Landesstraße Nr. 290 folgend, an der Abzwei-
gung sich nach Nordost wendend, die Landesstraße 290
entlang bis zum Einmünden des östlich der Straße ge-
legenen Weges. Auf diesem Weg südlich über Punkt 207,1
und über die Gemeindegrenze Königslutter-Sunstedt bis
zum Wald. Von hier entlang der Waldgrenze über die
Höhenpunkte 214,6 / 225,8 / 231,0 / 220,6 / 204,9 / 210,7 /
198,8 / 198,4 / 181,6 / 176,7 / 194,9 / 196,4 / 201,7 / 191,4 /
168,6 / 179,7 / 193,8 / 175,5 / 177,0 / 196,5 / bis zum Höhen-
punkt 184,5, den Kirschenberg zu Esbeck ausschließend.

Im Osten:

Vom Höhenpunkt 184,5 entlang der Waldgrenze über den
Höhenpunkt 167,4, vorbei am Elmhaus (dies ausschlie-
ßend), die Elmautostraße überquerend über Höhenpunkt
247,6 bis zum Höhenpunkt 184,0.

Im Süden:

Vom Höhenpunkt 184,0 entlang des Waldrandes über die
Höhenpunkte 221,8 / 217,8 / 208,8 / 238,9 / 206,6 / 196,7 /
197,2 / 205,4 / 199,2. Von hier entlang der Südgrenze der
Flur 1 der Forstgemarkung Voigtsdahlum und der Süd-
grenze der Fluren 7 und 2 des Gemeindebezirks Eitzum.
Sie reicht bis in die südlichste Forstspitze am Rotenbach
und verläuft weiter bis zum Höhenpunkt 151,6. Von hier
verläuft die Grenze am Waldrand in nördlicher Richtung
bis an die Grenze zwischen den Flurstücken 47 (auf der
Aue) und 49/2 (der Studentenwinkel), durch die Schweine-
wiese, über die Altenau bis an die Waldecke südlich des

Watzumer Häuschens (Höhenpunkt 173,0); von hier weiter am Waldrand über die Höhenpunkte 187,0 / 188,5 / 203,6 bis zum Höhenpunkt 154,8 (das in Flur 2 Samleben liegende Springholz wird hier eingeschlossen), weiter über die Höhenpunkte 209,1 / 203,0 / 230,0 / 242,0 / 238,3 / 229,0 / 218,6 / 217,6 / 204,8 bis zum Höhenpunkt 162,4.

Im Westen:

Die Grenze führt von Höhenpunkt 162,4 in nördlicher Richtung zum Wirtshaus Elmware (dies ausschließend); von diesem entlang der Waldgrenze über die Höhenpunkte 239,0 / 203,4 / 169,8 / 197,0 am Süd- und Ostrand des Steinbruches verlaufend über Höhenpunkte 228,6 / 190,3 / 214,1 / 219,1 / 185,6, weiter bis zur äußersten Waldspitze und zurück am nördlichen Waldrand über die Höhenpunkte 223,7 und 228,8 bis zur Kreisgrenze zwischen Braunschweig und Helmstedt.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet Elm ist in den bei den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarten mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter der Nr. 26 im Landkreis Braunschweig, unter der Nr. 10 im Landkreis Helmstedt und unter der Nr. 21 im Landkreis Wolfenbüttel aufgeführt. Die durch die Breite des Farbstriches überdeckte Fläche gehört nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei mir als der höheren Naturschutzbehörde, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover und beim Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel. Die Landschaftsschutzkarten werden gesondert aufbewahrt und dienen nicht als laufende Arbeitsunterlage. Sie können bei allen genannten Behörden während der Dienstzeiten von jedermann gebührenfrei eingesehen werden.

(⁴) Maßgeblich ist die kartenmäßige Darstellung gemäß Abs. 3. Bei Verschiedenheit der Karten ist die beim Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel hinterlegte Landschaftsschutzkarte maßgeblich.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen, oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, sofern deren Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können auf vorherigen Antrag mit meiner Zustimmung Ausnahmen von diesen Verböten durch die Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel und Braunschweig — jeweils im Bereich ihres Landkreises — als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmeerlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Landkreise Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel — jeweils in ihrem Gebiet — als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Erlaubnis der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprecheleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen oder von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist.
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 5

(¹) Die Beschränkungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Nutzungen, die bereits ausgeübt werden, oder auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch nach öffentlichem Recht besteht.

(²) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge zwischen Gewerbebetrieben und Grundeigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten im Landschaftsschutzgebiet bestehen, die den gewerblichen Abbau von Bodenbestandteilen vorsehen, haben sowohl die Grundeigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Gewerbebetriebe einen Rechtsanspruch auf Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung für alle betrieblich, wirtschaftlich und technisch notwendigen Maßnahmen, die der Nutzung im vereinbarten Rahmen dienen.

(³) Wird die Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen versagt, so gilt sie als erteilt. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden, die die Erfüllung der Zwecke dieser Verordnung nach Beendigung der gewerblichen Nutzung gewährleisten sollen. Als mögliche Auflagen kommen insbesondere in Betracht die Verpflichtung zum Abbau der betrieblichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung sowie zu Rekultiv-

vierungsmaßnahmen, wie z. B. die Rückgabe des Geländes in aufforstungsfähigem Zustand. Die Auflagen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 6

(1) Nicht den Beschränkungen dieser Verordnung unterliegen:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- e) die Errichtung von Freileitungen, soweit diese den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet liegenden bebauten Grundstücke dienen.

(2) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung oder umgekehrt bedürfen der Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie der im § 2 genannten Wirkungen hätte und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind. Wird die Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen versagt, so gilt sie als erteilt.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzügen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung des Kreistags des Landkreises Helmstedt zum Schutze eines Landschaftsteiles am „Lutter-spring“ bei Königs-lutter im Landkreis Helmstedt vom 20. 9. 1956 — Amtl. Anzeigenblatt - Ausgabe A — des Landkreises Helmstedt vom 15. 11. 1956 / Amtsbl. f. d. Nds. Verw. Bez. Braunschweig 1959, S. 77 —.

- b) die Verordnung des Landkreises Helmstedt zum Schutze von Landschaftsteilen des Elmes im Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 27. 6. 1963 — Amtsblatt f. d. Nds. Verw. Bez. Braunschweig S. 53 —.

Braunschweig, den 13. Oktober 1967

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
— als höhere Naturschutzbehörde —

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

194.

Einreichung von Vorschlagslisten zwecks Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Braunschweig, Goslar, Helmstedt für die am 1. April 1968 beginnende 5. Amtsperiode.

Die Amtsdauer der zum 1. April 1964 berufenen Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter (siehe öffentliche Aufforderung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 27. 11. 1963) endet gemäß § 8 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 322) am 31. März 1968. Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter erfolgt nach § 13 Abs. 1 a. a. O. durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamt Niedersachsen.

Den Direktoren der Arbeitsämter ist gemäß Artikel 8 der Satzung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Vorbereitung für die Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der oben bezeichneten Arbeitsämter übertragen. Die nach § 12 Abs. 1 a. a. O. vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorschlagslisten in vierfacher Ausfertigung bis zum

10. Januar 1968

dem Direktor des Arbeitsamts einzureichen, das für ihren Sitz zuständig ist.

Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse beträgt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Niedersachsen in Braunschweig je 6, in Goslar je 4, in Helmstedt je 6 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den drei Gruppen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften.

Aus den eingegangenen Vorschlagslisten müssen folgende Merkmale ersichtlich sein:

- a) Erklärung, daß die nach § 14 AVAVG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) Erklärung, daß bei den Vorschlägen der öffentlichen Körperschaften § 12 Abs. 3 AVAVG beachtet wurde,
- c) Bezeichnung der vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe als echte Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter,
- d) Bekanntgabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht werden.
- e) Trennung der Vorschlagslisten nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern,
- f) vollständige Angabe des Vor- und Zunamens (Vorname nicht abgekürzt, sondern Schreibweise wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts ist an die Vorschlagslisten gebunden, so daß die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste für die Berufung maßgebend ist (§ 13 Abs. 2 AVAVG). Nach § 9 Abs. 3 AVAVG sollen bei der Auswahl der Mitglieder die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Braunschweig, Goslar, Helmstedt, den 2. 11. 1967

Die Direktoren der Arbeitsämter